

fasserin das stufenweise Eintreten der Bürgerschaft in stadtherrliche Funktionen, ausführlicher etwa am Beispiel des Spitalwesens oder der eigenen Wege gehenden Außenpolitik, vor allem, seit sich — vom staufisch-welfischen Thronstreit an — die Gegensätze zwischen Bischof und Stadt mehrten. Nach einer militärischen Niederlage mußte der Bischof den Bürgern 1278 vertraglich einen überwiegenden Anteil seiner stadtherrlichen Rechte einräumen; der genaue Umfang muß freilich zum Teil aus späteren Quellen erschlossen werden. Politisch seither wiederholt zusammen mit dem Domkapitel als Widerpart des Bischofs auftretend, hatte die Stadt seit dem 13. Jh. als führendes Mitglied der sich formierenden Landstände des Hochstifts weite Möglichkeiten politischer Mitsprache über ihre Grenzen hinaus; sie nutzte aber in dieser Zeit auch die politische Schwäche der wechselnden Landesherrn zum Ausbau der eigenen Selbständigkeit. Als im 15. Jh. die Territorialgewalt des Bischofs mit Heinrich von Moers die Kraft zum Gegenstoß gewann, optierte die um ihre alten Gewohnheiten besorgte Stadt in der Soester Fehde gegen ihren Bischof, und in Konsequenz dieser Haltung erhob sich die Bürgerschaft 1450 auch gegen die von Papst und Kapitel gestützte Münstersche Kandidatur von Heinrichs Bruder Walram. Den Preis für die Behauptung der städtischen Autonomie in der siebenjährigen Stiftsfehde zahlten die regierenden Patrizier: die Gilden traten in den Rat ein. In einem längeren Exkurs, der gleichzeitig so etwas wie ein Epilog zu der an einem der Höhepunkte städtischer Autonomie abbrechenden Darstellung ist, wendet sich die Vf.n mit guten Gründen gegen die früher vertretene Ansicht, die Stadt Münster habe schon seit dem 15. Jh. versucht, die Reichsfreiheit zu gewinnen. Die im großen und ganzen ausgewogen wirkende, wenn auch nicht sehr gewandt geschriebene Darstellung („große Bewegung, die ... von größter Entscheidung wurde“; S. 21 f.) beleuchtet einen wichtigen Abschnitt der spätmittelalterlichen Territorial- und Stadtgeschichte, auch wenn Münsters „Entwicklung in ihren typischen Erscheinungen der anderer Städte gleicht“ (S. 189).

N. Kamp.

Klaus Diekmann, Die Herrschaft der Stadt Soest über ihre Börde, Westfäl. Zs. 115 (1965) 101—218. — Die Stadt Soest war seit dem 13. Jh. bemüht, die Gerichtshoheit über die Börde zu gewinnen; die volle Anerkennung ihrer uneingeschränkten Herrschaft über das eigene Hinterland zwischen Lippe und Haarstrang erreichte die Stadt aber erst durch den Eintritt in die Klever Landesherrschaft (1444). Während diese Vorgänge mehr skizziert werden, bespricht der Vf. sehr ausführlich „die Ausübung der Herrschaft“ und die „Stellung der Bördebewohner“, allerdings meist gestützt auf archivalische Quellen des 17. und 18. Jhs.

N. Kamp.

Harald Kindl, Padaribrunno, ein Versuch zur Deutung des Ortsnamens Paderborn, Westfäl. Zs. 115 (1965) 283—394. — Der neuen Namensdeutung „Brunnen- oder Quellenstelle, an der viele Pfade vorhanden sind“, helfen auch breit und umständlich geführte philologische, quellenkritische und verkehrsgeographische Untersuchungen (mit einer statistischen Erfassung der Namensvarianten vom 9. bis 13. Jh., zahlreichen Karten und Tabellen) nicht über die Klippe hinweg, daß die Gleichsetzung von Pader- und Lippequellen, von Karlsburg und Paderborn in den ältesten Zeugnissen und damit die Basis der Theorie, Paderborn habe seinen Namen erst 784 von den Franken erhalten, ältere Namensformen in Annalen oder Urkunden seien nachträgliche Retuschen, durch keines der S. 340 ff. vorgetragenen Argumente bewiesen oder auch nur zwingend wahrscheinlich gemacht wird. Im Dienste dieser Theorie steht auch der wenig überzeugende Versuch von Kindl, Das Diplom Karls des Großen vom 6. Dezember 777 und die Nennung Paderborns, ebda. 115 (1965) 490—508, das DK. 118 als Fälschung zu verwerfen.

N. Kamp.